

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **86=106 (1940)**

Heft 11

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zur Verteidigung eines Waldes wird das Geschütz am Waldrande in Stellung gebracht, der beidseits nachhaltig durch Infanterie verteidigt ist. Wird das Geschütz durch einen Kampfwagen direkt angenommen, kann sich die Bedienungsmannschaft in schmalen und tiefen Schutzgräben decken. Wenn jedoch kein starkes Tankhindernis vorhanden ist, muss die Lage des Geschützes als sehr exponiert bezeichnet werden.

5. Nachhaltige Verteidigung bei zusammenhängender Front.

Man wird bestrebt sein müssen, die Tankhindernisse zu vervielfachen; das Kampfwagenabwehrgeschütz wird im Innern des Verteidigungsdispositivs der Infanterie in Stellung gebracht. Das wesentlichste ist die Tarnung. Das Geschütz darf sich erst im letzten Moment entschleiern; es wird nur auf lohnende Ziele bei günstiger Schussdistanz geschossen. Die Bedienungsmannschaft muss sorgfältig geschützt sein.» (Ein weiterer Artikel folgt.)

MITTEILUNGEN

Zur Eidgenössischen Volksabstimmung vom 1. Dezember 1940 über das Bundesgesetz betreffend die Abänderung der Art. 103 und 104 der Militärorganisation.

Was will das Vorunterrichtsgesetz?

Das am 1. Dezember der Volksabstimmung unterliegende Gesetz über die Einführung des obligatorischen militärischen Vorunterrichts will die Heranbildung einer gesunden und starken, körperlich und geistig regen Jugend, die den grossen physischen Anforderungen des immer härter werdenden Existenzkampfes gewachsen ist und auch die Strapazen des Wehrdienstes leicht erträgt. Dieses Ziel soll erreicht werden durch

1. ein bedingtes Obligatorium für die körperliche Vorbereitung der 16- bis 18jährigen Jünglinge; bedingt deshalb, weil ihm nur Jünglinge unterworfen sind, welche die jeden Herbst stattfindende turnerische Leistungsprüfung nicht bestehen; dieser obligatorische Turnkurs erstreckt sich über 60 Stunden im Jahr;
2. den obligatorischen Jungschützenkurs von 24 Stunden Dauer im Jahr für die 17- und 18jährigen;
3. den obligatorischen Militärvorkurs der 19jährigen, der 60 Stunden im Jahr in Anspruch nimmt.

Die Vorbereitung auf die Leistungsprüfung, deren Bestehen vom obligatorischen Turnkurs dispensiert, kann von Schulen, Turn- und Sportvereinen, Kadettenkorps, Pfadfinderabteilungen und ebenso durch private Betätigung vermittelt werden. Es ist also kein Jüngling gezwungen, sich einem Verein anzuschliessen; in der Praxis verhalten sich die Dinge so, dass die in Betracht fallenden Vereine besondere Vorunterrichtskurse veranstalten, an denen jeder Jüngling teilnehmen kann. Im äussersten Fall, dann nämlich, wenn er die vorgeschriebenen, übrigens sehr bescheiden angesetzten Minimalleistungen

an der Prüfung nicht vollbringt, wird der Jüngling während 60 Stunden im Jahr (also in der Woche für etwas mehr als eine Stunde) durch körperliche Uebungen in Anspruch genommen. Dafür, dass der vorunterrichtspflichtige Jüngling den sonntäglichen Gottesdienst besuchen kann, sorgt der Gesetzgeber durch die Bestimmung, dass der Vorunterricht an Werktagen stattzufinden hat und nur ausnahmsweise an Sonntagen durchgeführt werden darf. Auch wird in den Ausführungsbestimmungen zum Vorunterrichtsgesetz (Art. 24) verfügt, dass bei der Ansetzung der Kurse auf berufliche Ausbildung und berufliche Tätigkeit des Kursteilnehmers möglichst Rücksicht zu nehmen ist. Aus diesen Bestimmungen geht hervor, dass der vorunterrichtspflichtige Jüngling weder der Familie, noch seinen beruflichen oder religiösen Verpflichtungen entzogen wird.

Das Vorunterrichtsgesetz stellt die Erfüllung eines vor fast 70 Jahren durch Bundesrat Welti aufgestellten Postulates dar und verdient die Unterstützung aller, die bereit sind, auch weiterhin aus freiem Willen jene Opfer zu bringen, die ihnen die Sorge um das Land und die Zukunft der Jugend auferlegen.

Aktionskomitee für den Vorunterricht: Meili.

Polnische und finnische Lehren für den schweizerischen Luftschutz.

Wir werden darauf aufmerksam gemacht, dass die von uns in der Augustnummer veröffentlichte Mitteilung des Schweiz. Luftschutzverbandes über die Tätigkeit deutscher Flieger in Polen den Tatsachen nicht entspreche. Wir glauben Grund zur Annahme zu haben, dass die deutschen Flieger in Polen auch so handelten, wie es aus den nachfolgenden Darstellungen über den Feldzug in Frankreich hervorgeht:

Aus dem «Berner Tagblatt» Nr. 143 vom 20. Juni 1940: «Die letzten Stunden in Frankreich» von Dr. Urs Belart.

... Die deutschen Flieger nehmen Rücksicht auf die Zivilbevölkerung. Ab und zu knallten ein paar Bomben in diese unermessliche, unfassbare und unbeschreibliche Tragödie eines Volkes. Sie wurden, vorsorglich, auf Defiles und Brücken geworfen. Ich konnte feststellen, dass deutsche Flieger mit Werfen warteten, bis in der aus Zivil und Militär zusammengesetzten Kolonne eine kleine Lücke entstand. Dann erst versuchten sie, das freie Objekt, einen Bahnübergang, zu zerstören. Zeit zum Warten hatten sie; denn niemand bedrohte sie. Die deutschen Geschwader flogen einher wie als Begleiter eines Festzuges, etwa wie die Franzosen am Umzug des 14. Juli über dem Triumphbogen kreisen. Bei ihrem Anblick kam immer und immer wieder ein unglaubliches und ungläubiges Bewunderungsgeflüster über die Lippen der Flüchtlinge und der geschlagenen Soldaten, was mir typisch scheint für die Seelengrösse des heimgesuchten französischen Volkes «Ils sont quand même forts, les Fritz», sagten die Wandernden, die ohne Fluch und ohne Verwünschungen auszustossen, ins ungewisse Schicksal ziehen.

Aus der Broschüre «Paris sous l'occupation allemande» von Edouard Perron, Pariser Korrespondent der «La Suisse», Seiten 12/13.

Les Allemands arrivèrent. Ils avaient des ordres précis, ils furent d'une constante charité — d'aucuns diront d'une prodigieuse adresse. A la mère désespérée de ne plus pouvoir procurer du lait à son enfant, ils en donnèrent. A telle vieille femme — que nous connaissons — incapable de payer ce qu'on lui demandait pour un peu de nourriture, un officier allemand tendit gentiment un billet de 50 francs. Les malades furent aussitôt soignés, les plus gravement atteints, chargés sur des ambulances. Vinrent des camions qui, suivis de cuisines roulantes en plein travail, ramenèrent des milliers de personnes à Paris. — A peu de frais, rien qu'avec un peu de cœur, les troupes de l'envahisseur avaient d'un coup neutralisé le travail de 9 mois de propagande. —

Encore ulcérés des impôts prélevés sur leur misère par des compatriotes, ces Français et ces Belges qu'aucun avion à croix gammée n'avait pourchassés, que des ennemis secouraient, furent bouleversés, comme l'avaient été les ouvriers de Paris, dans le fond de leur âme. Ainsi, leurs propres chefs avaient fui, sans leur donner la moindre instruction sur la conduite à tenir, ils s'étaient trouvés tout d'un coup, individuellement, devant le problème de la vie ou de la mort parce que tous leurs cadres légaux s'étaient écroulés. Et c'est aux Allemande qu'ils devenaient redevables! Der französische Gelehrte George Claude vom Institute de France hat sich in ähnlicher Weise ausgesprochen.

Es sind daher die vom Schweiz. Luftschutzverband gebrachten Angaben, für die dieser die Verantwortung trägt, die im Laufe des März auch vielerorts in der Presse erschienen sind, in diesem Sinne zu berichtigen. Redaktion.

Totentafel

Seit der letzten Publikation sind der Redaktion folgende Todesfälle von Offizieren unserer Armee zur Kenntnis gekommen:

Inf.-Hptm. *Adolf Graber*, geb. 1886, Dep. Kp. 189, verstorben am 30. August in Luzern.

Inf.-Oblt. *Alois Eggerschwiler*, geb. 1893, verstorben im August in Luzern.

Inf.-Major *Wilhelm Renold*, geb. 1877, verstorben am 3. September 1940 in Aarau.

Art.-Oblt. *Oskar Zwimpfer*, geb. 1887, verstorben am 4. September 1940 in Zollikerberg bei Zürich.

Inf.-Hptm. *Hans Lauener*, geb. 1884, verstorben am 7. September 1940 in Wengen.

Colonel d'inf. *Horace Jaccard*, né en 1860, ancien Cdt. de la Brigade combinée 17, décédé le 10 septembre 1940 à Chambon (Hte. Loire).

Lt. *Hans Vetterli*, geb. 1914, Vpfl. Trp. Bat. car mont. 9, verstorben am 11. September 1940 im Aktivdienst.

Inf.-Major *Rudolf Flügel*, geb. 1893, Kdt. Ter. Bat. 129, verstorben am 12. September 1940 in Basel.

Art.-Oblt. *Fritz Löliger*, geb. 1888, verstorben am 13. September 1940 in Basel.

Inf.-Oberst *Konrad Pestalozzi*, geb. 1862, verstorben am 15. September 1940 in Zürich.

Genie-Hptm. *Walter Frey*, geb. 1901, Kdt. Sap. Kp. II/3, verstorben am 16. September 1940 in Luzern.

Inf.-Oberstlt. *Paul Wyss*, geb. 1882, verstorben am 18. September 1940 in Zug.

Inf.-Lt. *Walter Sauter*, geb. 1911, Geb. Füs. Kp. II/72, verstorben am 24. September 1940 im Aktivdienst.

Capitaine *Edouard de Claparède*, né en 1873, décédé le 29 septembre 1940 à Genève.